

Beglaubigte Abschrift

35 C 168/23



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf., Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,
Wolfenbütteler Straße 9,
38102 Braunschweig,

gegen

die [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertr. d. d. pers. haft.
Gesellschafterin, [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2023
durch die Richterin am Amtsgericht Klostermann
für Recht erkannt:

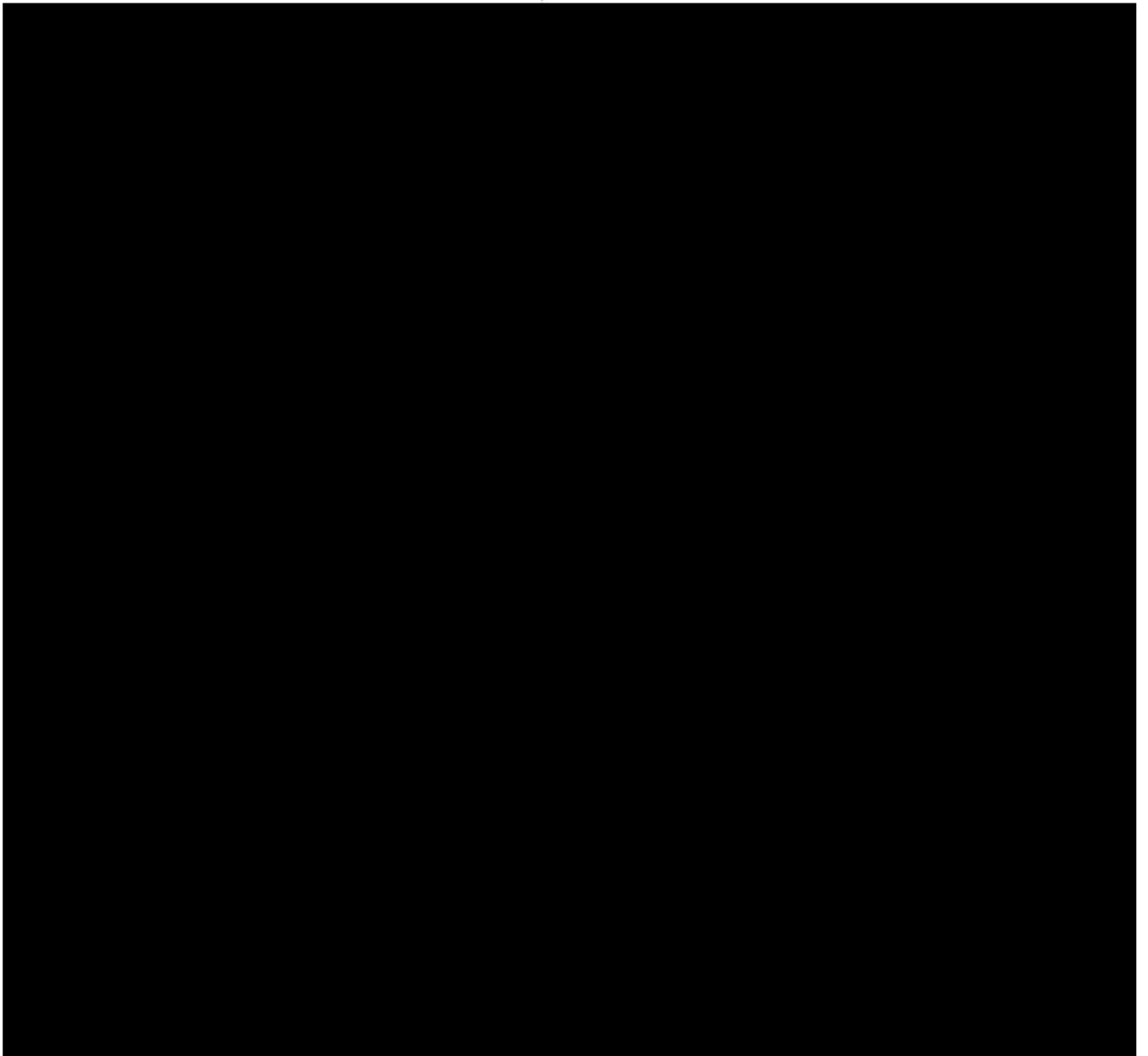
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H. v. € 1.130,52
nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
auf je € 376,84 seit dem 15.03.2022, 15.04.2022 und 15.05.2022 zu
zahlen.

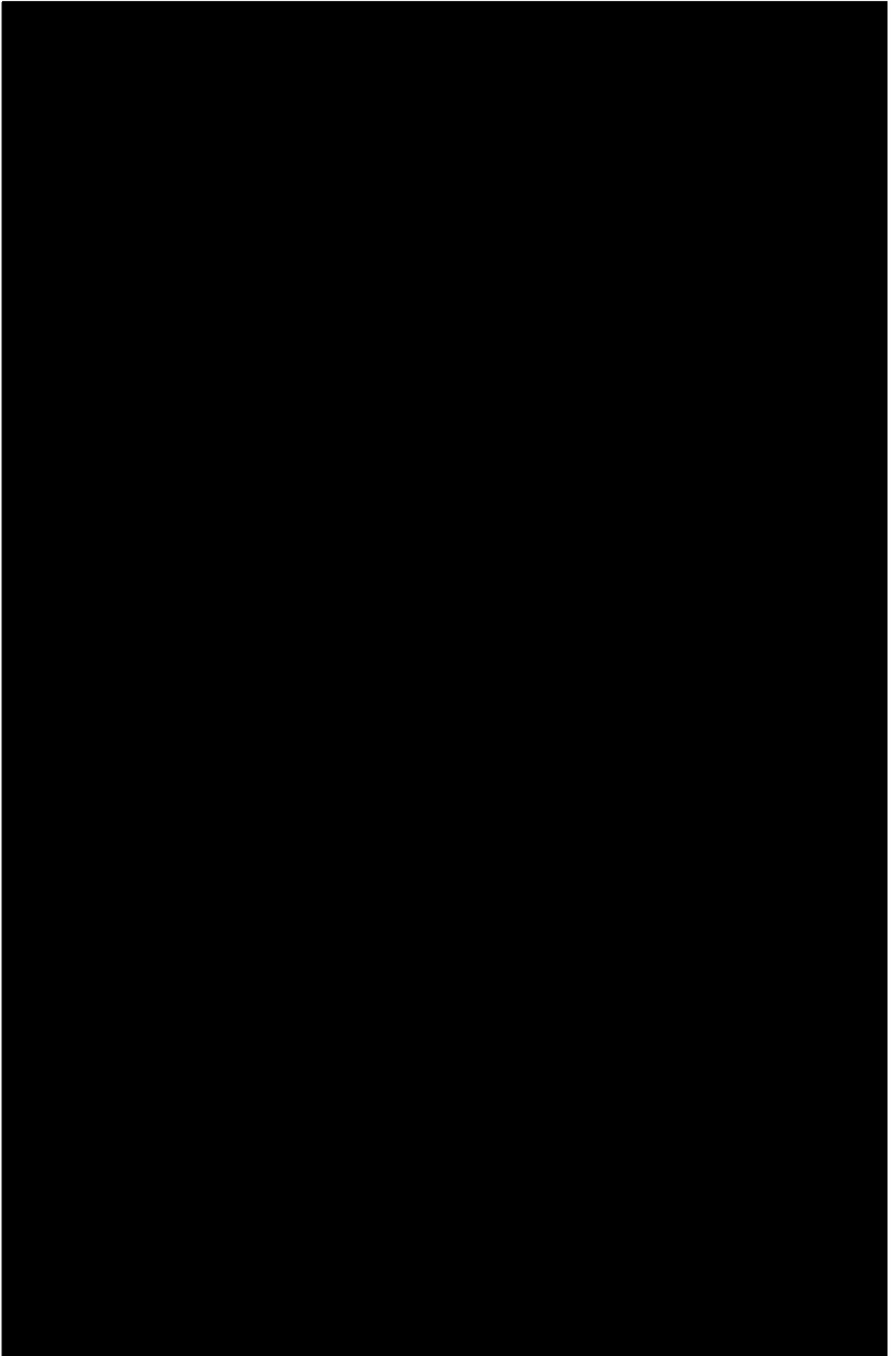
Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 185,10 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.07.2023 zu zahlen.

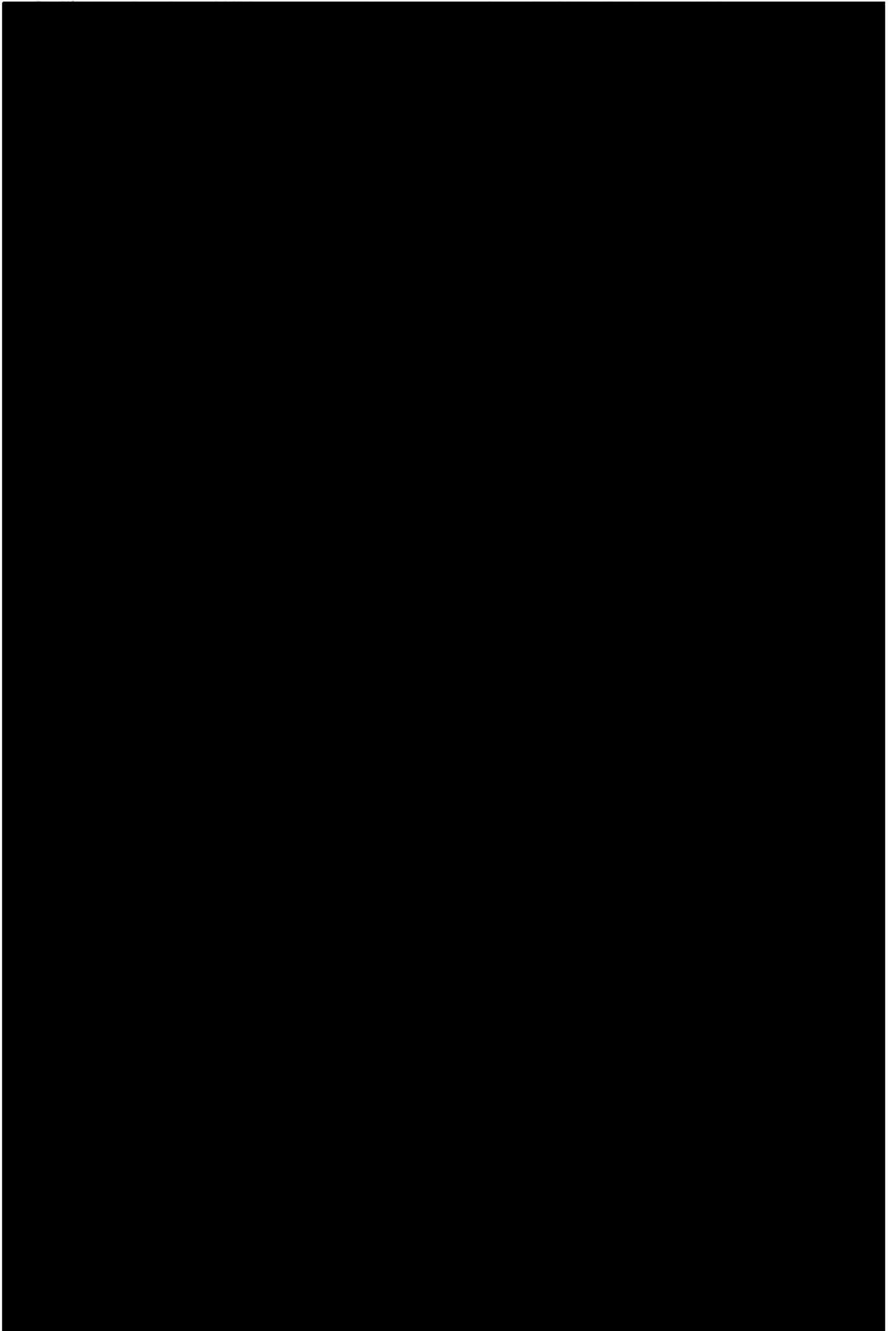
Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 5,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.07.2023 zu zahlen.

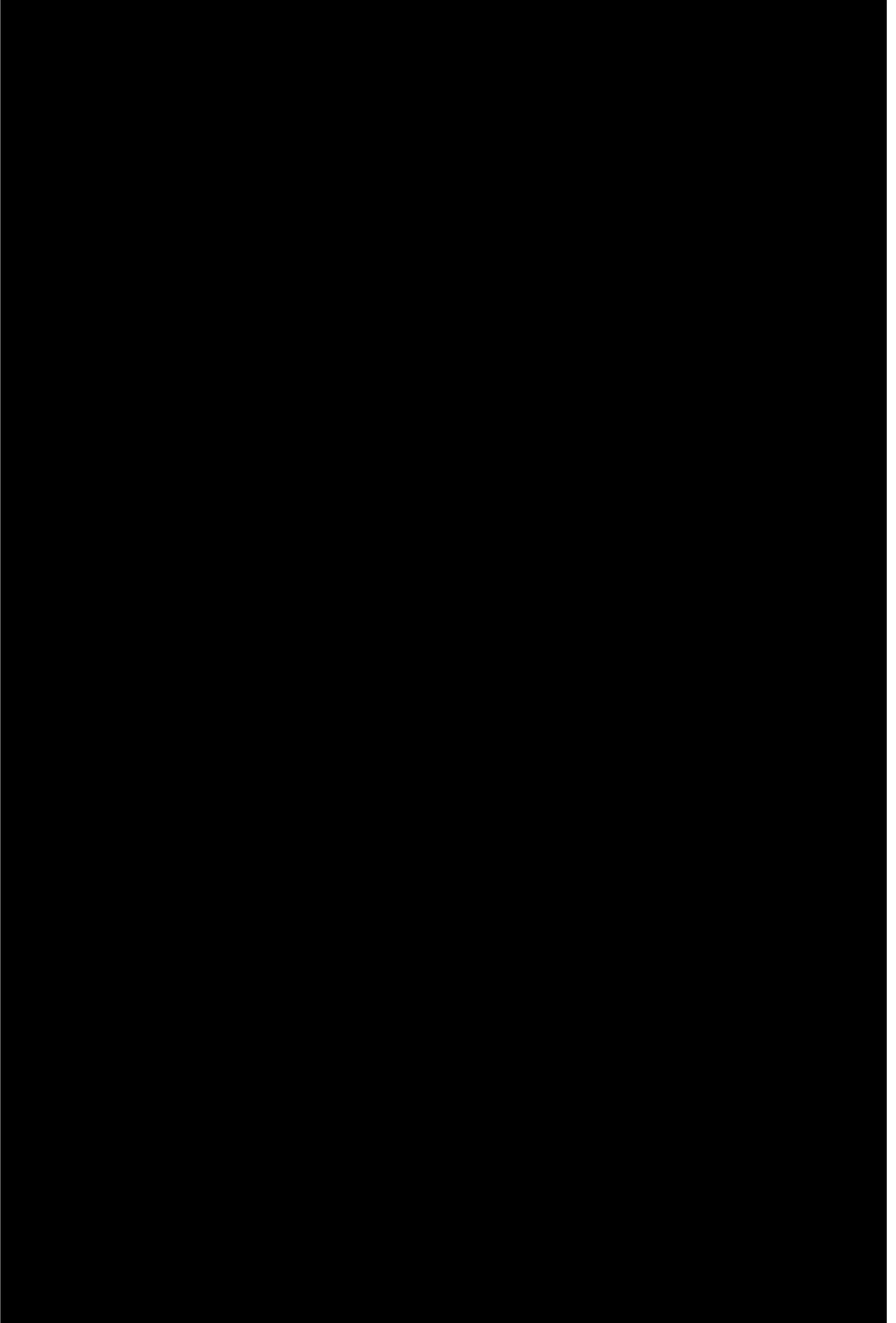
Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

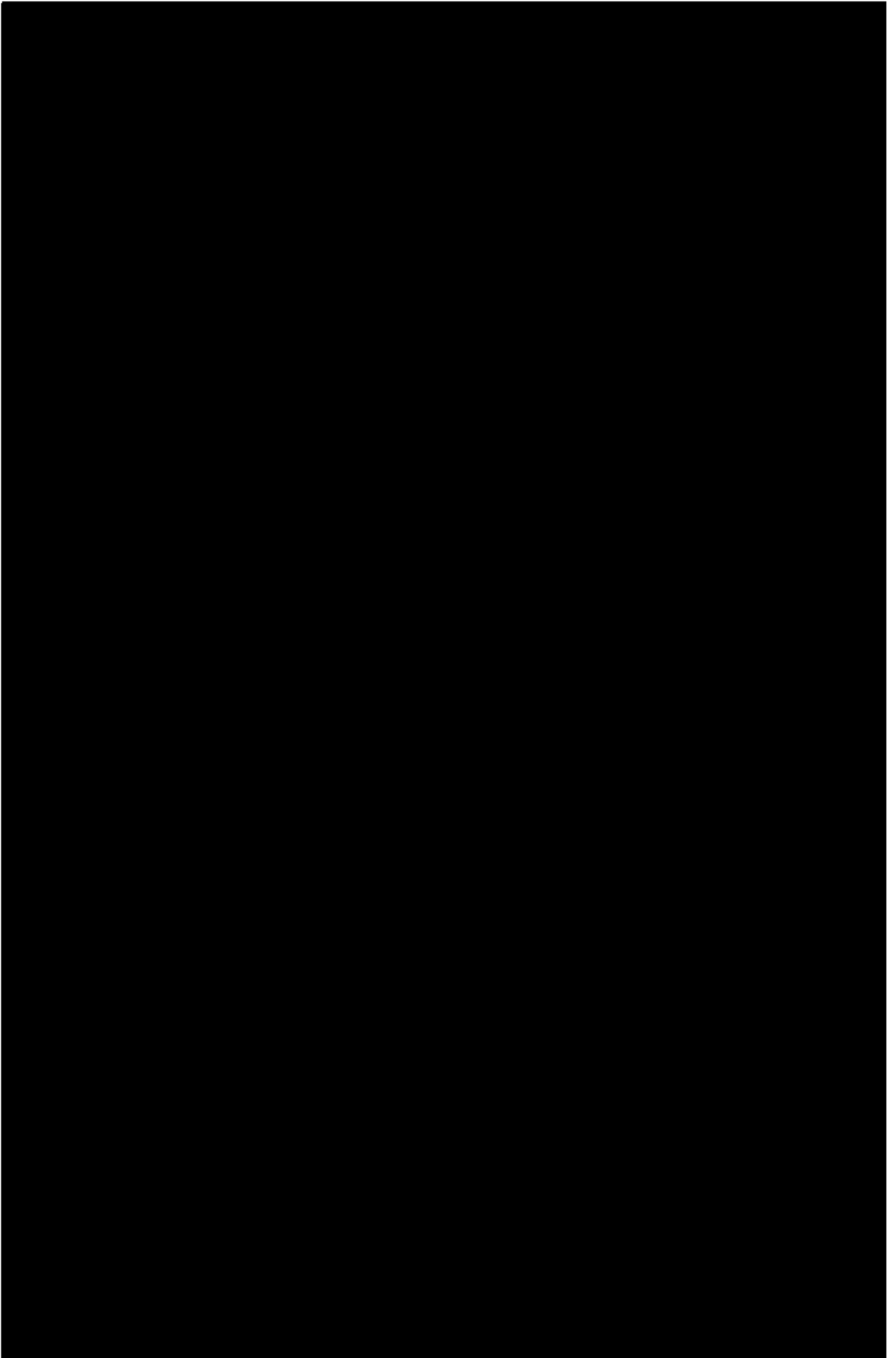
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages i.H.v. 110 % der jeweils zu vollstreckenden Summe abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

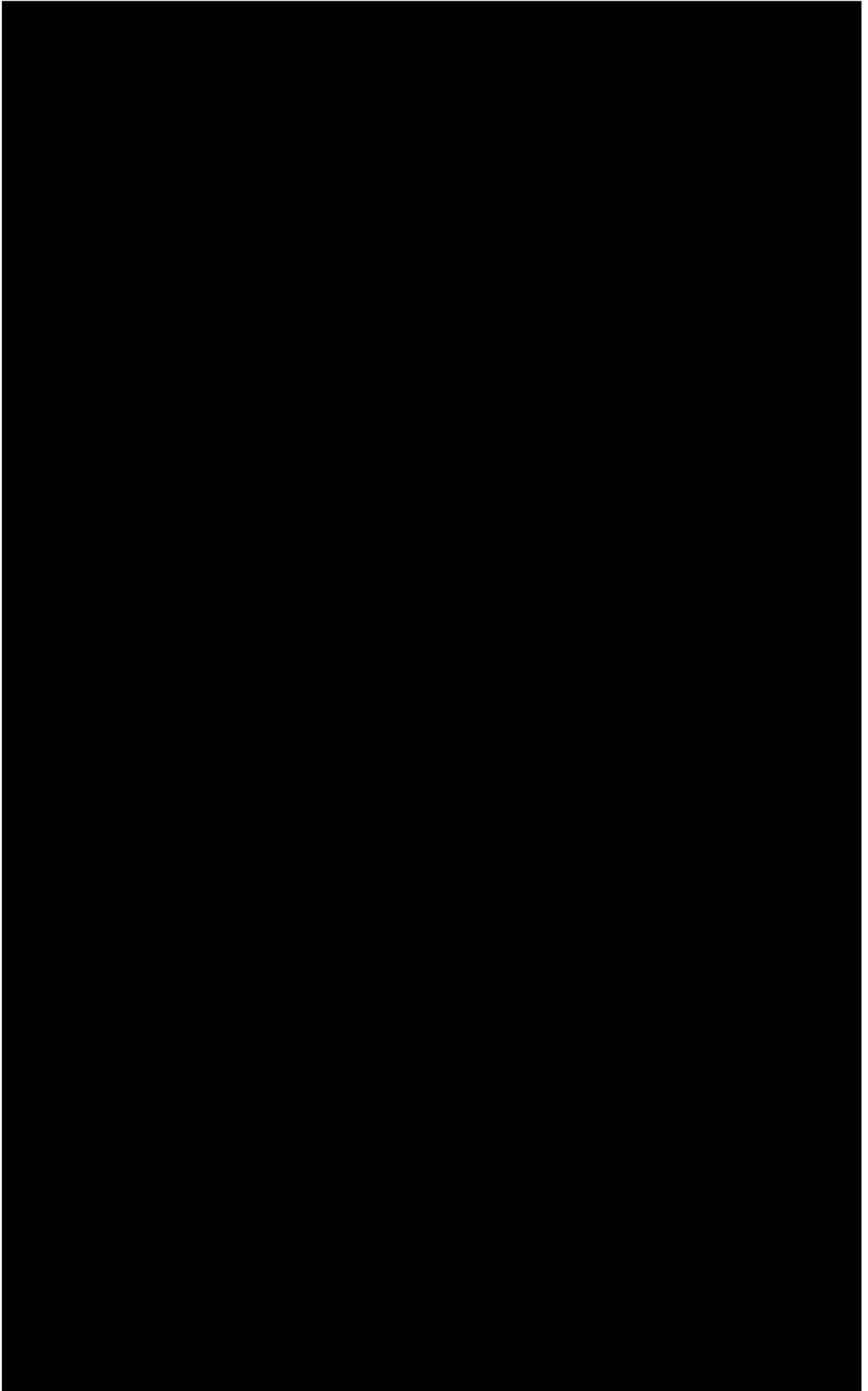












Zinsen

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1, Abs. 2, 187, 291 BGB. Berücksichtigt werden dabei die datumsmäßigen Fälligkeiten der einzelnen Raten hinsichtlich der Hauptforderung sowie zu den Rechtsverfolgungs- und Mahnkosten die eingetretene Rechtshängigkeit durch Zustellung. Dabei erfolgt die Verzinsungspflicht ab dem auf den Eintritt der Rechtshängigkeit folgenden Tag (vgl. BGH Urteil vom 10.10.2017 XI ZR 555/16 - BeckRS 2017, 131350). Zu den Rechtsverfolgungskosten kann nur der gesetzliche Zinssatz des § 288 Abs. 1 BGB zugesprochen werden, da kein Rechtsgeschäft, sondern ein verzugsbegründeter Schadensersatz zugrunde liegt.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Ausführungen der Klägerin in dem nachgereichten Schriftsatz vom 06.10.2023 geben keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Der Streitwert wird auf 1.130,52 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Kleve zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kleve durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Klostermann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve



Verkündet am 20.10.2023

Wolters, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle